Offener Brief

19. Deutscher Bundestag

An den Parlamentskreis Fluglärm gemäß Anhang

Platz der Republik 1

11011 Berlin

Fluglärmschutzgesetz: Lärmobergrenze vs. Lärmschutzbereich

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei der Novellierung des Fluglärmschutzgesetzes (FluglärmSchG) zeichnet sich in Sachen aktiver Schallschutz an deutschen Verkehrsflughäfen ein Desaster ab, sollte das Hessische Lärmobergrenze (LOG) -Modell vom Frankfurter Flughafen den gesetzlichen Lärmschutzbereich verdrängen:

1. **Betroffene unter dem Lärmschutzbereich-Schild an deutschen Flughäfen würden um ihre Schutzrechte vor direkten Überflügen gebracht** (§ 4ff FluglärmSchG), ferner würde

2. **eine richterliche Rüge zur Frankfurter Südumfliegung missachtet werden.**

Zum Punkt **2.** bitte ich Ihre Aufmerksamkeit auf die Grafik „Abflüge-25-nach-Süden“ im Anhang zu richten:

- **Zwei regelwidrige zusätzliche Flugausgänge im Südwesten des Flughafens, Flugverfahren der Südumfliegung, missachten seit Okt. 2011 den aktiven Schallschutz…** siehe Urteil *) zur Südumfliegungs-Sammelklage.

<u>Rückblick</u>: Unter dem Deckmantel einer gesetzlichen Lärmschutzbereichsverordnung setzte die Hessische Landesregierung die Südumfliegung im Okt. 2011 in Kraft mit unzumutbaren Fluglärm-Folgen im urbanen Umfeld am Frankfurter Flughafen:

- Südumfliegungs-Lärmachsen kennzeichnen seitdem das bereits 2010 über Siedlungs-Schwerpunkte gestülpte Gebiet der Siedlungsbeschränkung in Richtung Westen (siehe Anhang): Mit prognostizierten, steigenden Flugbewegungszahlen ist damit eine Vergrößerung der LOG-Fläche in diese Richtung bereits behördlich(!) festgesetzt mit der Folge, dass…
- im Vergleich zum gesetzlichen Lärmschutzbereich mit regelkonformem aktiven Schallschutz, die Zahl der Hochbetroffenen hier noch steigen würde: Das subjektive Lärmempfinden dieser Menschen dürfte sich – quasi am Tropf der per

Billigflieger beginnenden Kapazitätserhöhung hängend – im urbanen Umfeld am Flughafen zukünftig noch mehr als verdoppeln.

Solche Fluglärm-Desaster mit willkürlichen zusätzlichen Flugausgängen, wie am Frankfurter Flughafen (Südumfliegung) oder in Leipzig-Halle (Südabkurvung), **führt das FluglärmSchG ad absurdum:**

- ***ein Fluglärmschutzgesetz verkommt zum Fluglärmgesetz!***

Konsequenz: Der Respekt vor Gesundheit und Würde von Menschen in Regionen rund um Verkehrsflughäfen macht aktiven Schallschutz alternativlos. Demzufolge richtet sich an den Parlamentskreis Fluglärm der Appel zur Mitverantwortung am föderal ausgerichteten Fluglärmschutz in der Bundesrepublik: ***Bundesländer dürfen deshalb nicht aus der Pflicht entlassen werden, weiterhin Lärmschutzbereiche um ihre Flughäfen einrichten zu müssen **). Diese Schutzbefohlenheit gilt es abzurufen, besonders in Zeiten ausufernden – in vieler Hinsicht umstrittenen! – Billig-Massentourismus in der Luft, um negative Folgen zu minimieren, zum Beispiel: Gesundheitsrisiken in Flughafenregionen / die sich abzeichnende Klimawandel-Katastrophe / unverantwortlicher Ressourcen-Abbau gegenüber nachfolgenden Generationen,*** um nur drei unumstrittene Problemkreise anzusprechen.

Ferner werden Sie als Parlamentskreis Fluglärm zum bekannt gewordenen Konstrukt Frankfurter-Fluglärmindex zusätzlich gebeten, diesen als diskriminierend zu erkennen: **Getreu Ihrer Verantwortung Wählerinteressen zu vertreten und die Schutzfunktion im FluglärmSchG zu verteidigen, den aktiven Schallschutz.**

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Freundliche Grüße
Horst H. Walter

***)** VGH-Urteil 9C 323 / 12T v. 03.09.2013:
http://www.lareda.hessenrecht.hessen.de/lexsoft/default/hessenrecht_lareda.html#docid:5905100 … Rn. 78 und 79.

****)** leise Abflugverfahren:
http://fluglaerm-nauheim.de/Minimum-Noise-Departure-Routing/aktiver-Schallschutz/.

BCC-Verteiler:

Parlamentskreis Fluglärm, siehe Anhang / Bundesminister Andreas Scheuer / Ministerpräsident Volker Bouffier / Staatsminister Tarek Al-Wazir / Fraktionsvorsitzende im 19. DBT, 6x / Frankfurter BBI-Sprecherteam / Frankfurter Fluglärmkommission / Fluglärmmitstreiter*innen